



Verf.	Frist not.	359/05	Rt. KIA	Mch.
RA	EINGEGANGEN			Kont. rön
SB	17. März 2011			Adek. spr.
Adek. spr.				Zah. lung
ZDA	CS			Stel. tich

# LANDGERICHT KÖLN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

- 11 S 137/10 -  
268 C 147 /09 AG Köln

Verkündet am 15.3.2011  
Walters, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Wenning u.a., Hochkreuzallee 1,  
53175 Bonn -

gegen

die [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

hät die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.2.2011  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz,  
die Richterin am Landgericht Bieber sowie  
den Richter am Landgericht Mörsch

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 9.3.2010 - 268 C. 147/09 - teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 672,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 45,00 € seit dem 6.4.2008, aus 75,00 € seit dem 30.1.2007, aus 270,00 € seit dem 18.3.2008, aus 177,60 € seit dem 7.2.2008 und aus 105,00 € seit dem 9.2.2009 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin 11 % und die Beklagte 89 %; von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 29 % und die Beklagte 71 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO -

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Berufung hat nach teilweiser Rücknahme in Höhe von 269,68 € bis auf einen Teilbetrag von 0,20 € Erfolg.

Die Kammer hat – abweichend von der Bewertung des Amtsgerichts – auch im Fall 8 – Kubiessa – die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines 20 %-igen Aufschlages auf den Normaltarif des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 als gegeben angesehen, was einem Betrag von

72,60 €

entspricht. Die Klägerin hat dargelegt, dass unfallspezifische Zusatzleistungen bei der Vermietung des Fahrzeuges durch den Unfallgeschädigten in Anspruch genommen worden sind. Allerdings kommt ein prozentualer Aufschlag auch nach der Rechtsprechung der Kammer dann nicht in Betracht, wenn die Anmietung des Fahrzeuges erst so lange nach dem Unfallgeschehen erfolgte, dass von einer Eil- und Notsituation nicht mehr ausgegangen werden kann, vielmehr dem Geschädigten mangels anderweiter Darlegung ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte. Vorliegend ist eine Eil- und Notsituation zu bejahen, die die Kammer in einer früheren Entscheidung vom 25.8.2009 (11 S 317/08) auch noch bei einer Anmietung 7 Tage nach dem Unfall angenommen hat. Der Unfall des Geschädigten ~~.....~~ ereignete sich am Sonntag, dem 9.12.2007, die Anmietung des Mietfahrzeugs erfolgte am darauffolgenden Samstag, dem 15.12.2007. Mithin standen dem Geschädigten nur 5 Werktage zur Verfügung, unter zumutbaren Anstrengungen auf dem relevanten Markt nach günstigeren Tarifen nachzufragen.

Die Berufung der Klägerin erweist sich desweiteren im Umfang der geltend gemachten Kosten für Winterreifen als begründet.

Zum einen entstehen Autovermietern durch die Anschaffung und Bereithaltung von Winterreifen besondere Ausgaben, da im Winter bei Eis, Schnee und Matsch Fahrzeuge nur mit Winterreifen betrieben werden dürfen, Neufahrzeuge aber regelmäßig nur mit Sommerreifen ausgerüstet ausgeliefert werden. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass es sich bei der Ausstattung mit Winterreifen um eine gemäß § 2 Abs. 3a StVO erforderliche Standardausstattung handelt. Denn bietet das Mietwagenunternehmen in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüstete Fahrzeuge nur gegen Aufschlag an, darf der Geschädigte, der zur Sicherheit Winterreifen benötigt, diese Kosten auch für erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB halten (LG Köln – Urteil vom 2.12.2010 – 25 O 282/10 – zit. n. Juris -). Hieraus ergibt sich insgesamt gemäß der insoweit unstrittig gebliebenen Abrechnung der Klägerin für die Fälle 2, 3, 5, 8 und 9 ein weiterer Anspruch in Höhe von

570,00 €.

Auch hinsichtlich der Kosten für ein Navigationsgerät im Fall 3 - [REDACTED] - erweist sich die Berufung als erfolgreich. Die Kosten für ein Navigationsgerät stellen den erforderlichen Aufwand im Sinne von § 249 BGB dar, wenn ein solches Gerät im verfallenen Fahrzeug zur Verfügung stand (OLG Köln, Urteil vom 20.7.2010 – 25 U 11/10 – ; LG Aachen, Urteil vom 11.3.2010 – 12 O 39/10 – ; LG Berlin Urteil vom 17.11.2009 – 42 S 121/09 – , sämtlich zit. n. Juris -). Aus der Abtretungserklärung des Geschädigten [REDACTED] ergibt sich, dass in seinem unfallbeschädigten Fahrzeug Toyota ein Navigationsgerät verfügbar war, was die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat. Demgemäß kommt es entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht darauf an, ob der Geschädigte bei der Anmietung des Mietfahrzeuges auf ein Navigationsgerät angewiesen war, was ohnehin bei Mietbeginn nicht stets zwingend vorausgesehen werden kann. Damit erweist sich ein weiterer Betrag in Höhe von

30,00 €

als begründet, mithin insgesamt ein Anspruch in Höhe von noch 672,60 €.

Der weitergehende Zinsanspruch stützt sich auf §§ 288, 286 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, § 543 Abs. 2 ZPO.

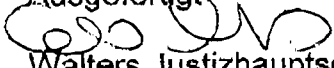
Berufungsstreitwert: 942,48 €.

Schmitz

Bieber

Mörsch

Ausgefertigt

  
Walters, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

